



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 30. Juli 2014 in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung
der dritten Änderungssatzung vom 11. April 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Unternehmen in marktwirtschaftlich geprägten Volkswirtschaften sind einer andauernden Dynamik und Komplexität ausgesetzt. ²Diese resultieren zum einen aus technischem Fortschritt, wirtschaftlichem Wachstum und gesellschaftlichem Wandel. ³Zum anderen sind sie das Ergebnis davon, dass die volkswirtschaftlichen Akteure Vorteile in der fachlichen Spezialisierung und der damit zusammenhängenden innerbetrieblichen, überbetrieblichen und internationalen Arbeitsteilung suchen. ⁴Zur Bewältigung dieser Dynamik und Komplexität brauchen Unternehmen dauerhaft gut ausgebildete Fachkräfte, die integrierend wirken, indem sie beim Aufbau, bei der Nutzung und bei der Anpassung von Wertschöpfungsstruk-

turen nicht nur technische, sondern gleichzeitig auch betriebswirtschaftliche Anforderungen berücksichtigen. ⁵Zunehmend müssen sich solche Fachkräfte im internationalen Kontext bewähren; daraus ergeben sich erweiterte Anforderungen, insbesondere die Kenntnis betrieblicher Abläufe bei internationaler Wertschöpfung, die Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation sowie die berufliche Verwendung von Fremdsprachen.

- (2) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur im internationalen Umfeld befähigt.
- (3) ¹Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende und fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Ingenieurwissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, des internationalen Wirtschaftens und die fachliche Integration dieser drei Ausbildungsbereiche. ²Ferner werden überfachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, insbesondere im interkulturellen Bereich sowie für die Sprachen Englisch und für eine zweite Fremdsprache. ³Insbesondere können die AbsolventInnen des Studiengangs selbstständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer, betriebswirtschaftlicher und internationaler Anforderungen gekennzeichnet sind. ⁴Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze. ⁵Sie haben die nötigen Kompetenzen, um Tätigkeiten oder Projekte des internationalen Wirtschaftsingenieurwesens anzuleiten und dafür Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. ⁶Sie sind imstande, die Verantwortung für die berufliche Entwicklung der eigenen oder anderer Personen zu tragen.
- (4) ¹Das Angebot von Wahlpflichtmodulen ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur im internationalen Umfeld. ²Die mit dem Studiengang erlangte Beschäftigungsfähigkeit betrifft mehrere betriebliche Einsatzfelder in international tätigen Unternehmen, darunter Produktionsplanung und -steuerung, Logistik, technischer Einkauf und Vertrieb, Qualitätsmanagement, Marketing, Controlling, Innovation sowie Projektmanagement.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leis-

tungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.

- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester. Nach dem vierten Semester ist mindestens ein Semester im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren (Auslandssemester). ²Als Auslandssemester kann jedes Semester nach dem vierten Semester gewählt werden, insbesondere auch das praktische Studiensemester. ³Die Reihenfolge, in der nach dem vierten Semester die theoretischen Semester und das praktische Studiensemester abgeleistet werden, ist nicht festgelegt.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (4) ¹In den Modulen English I, English II und English III erwerben die Studierenden Kompetenzen auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ²Studierende, die vor der Teilnahme an diesen Modulen im Rahmen eines an der Fakultät Interdisziplinäre Studien der Hochschule Landshut durchgeführten Einstufungstests diese Kompetenzen nachweisen, können die entsprechenden ECTS-Punkte ersatzweise in solchen Modulen erwerben, in denen Kompetenzen auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vermittelt werden.
- (5) Spätestens zum Beginn des 3. Semesters wählen die Studierenden die 2. Fremdsprache. In den Modulen der 2. Fremdsprache erwerben die Studierenden Kompetenzen auf den Referenzniveaus A1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden können die entsprechenden ECTS-Punkte ersatzweise in solchen Modulen erwerben, in denen Kompetenzen auf einem höheren Referenzniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vermittelt werden.
- (6) ¹Zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Vertiefungsmodule für das 5. bis 7. Semester mit in der Summe 35 ECTS-Punkten. ²Davon müssen Module mit jeweils 10 ECTS-Punkten aus den Modulgruppen „Technik“, „Betriebswirtschaft“ und „Integration“ gewählt werden; aus der Modulgruppe „Internationalisierung“ sind Module mit 5 ECTS-Punkten zu wählen.
- (7) ¹Das Auslandssemester im Sinne von Abs. 2 ist erfolgreich absolviert, wenn die praktische Zeit im Betrieb im nicht-deutschsprachigen Ausland abgeleistet wurde oder wenn an einer Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten erbracht wurden. ²Diese Prüfungsleistungen werden, sofern sie sich nicht wesentlich vom Studienziel gemäß § 2 unterscheiden, als Vertiefungsmodule der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration oder Internationalisierung oder als 2. Fremdsprache oder als Seminar oder als Bachelor's Thesis oder als

Praxisseminar oder als Studium Generale insoweit angerechnet, als die im Anhang für das fünfte bis siebte Semester oder für das Studium Generale genannten ECTS-Punktzahlen dadurch nicht überschritten werden. ³Studium und Prüfungen an der ausländischen Hochschule richten sich nach den Voraussetzungen und Regelungen dieser.

- (8) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale. ²Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ³Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

§ 4

Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ⁴Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module, die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb,
 5. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. ²Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt

oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. ⁵Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. ³Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters sowie die Noten der Module English I, English II, English III und die Noten der Module der 2. Fremdsprache werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) ¹Zum Eintritt in das dritte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen. ¹Die Prüfungsleistung im Modul „English I“ wird auf diese Voraussetzung nicht angerechnet.
- (3) ¹Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb sowie der Eintritt in die zwei theoretischen Semester des 5. bis 7. Semesters setzen voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden sind. ²Die Prüfung im Modul „English I“ ist von dieser Voraussetzung ausgenommen.

- (4) Die Voraussetzungen im Sinne von Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Module „English II“, „English III“ und für die Module der 2. Fremdsprache.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Vertiefungsmodule im Bachelorstudium in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen, zu belegen durch ein Zeugnis des Arbeitsgebers.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut.

§ 10

Vorpraxis

- ¹Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige Vorpraxis abzuleisten und nachzuweisen. ²Diese umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen. ³Sie dient dazu, Einblick in Fertigungsmethoden und -einrichtungen zu erhalten und Werkstoffe sowie Verfahren zu deren Verarbeitung kennenzulernen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurpraxis im internationalen Umfeld anzuwenden.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im fünften, sechsten oder siebten Semester ausgegeben.
- (3) ¹Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden und dass mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind. Voraussetzung ist außerdem die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb. ²Eine Ausgabe des Themas vor der Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist zulässig, wenn dadurch die Ableistung des Auslandssemesters im Sinne von §3 Absatz 2 innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht wird.
- (4) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (5) ¹Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.

§ 12

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2017/18 oder später das Studium aufnehmen.

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Sprache
				Art, Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WIT110	Ingenieurmathematik I	6	3)	2)		6	de
WIT120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	3)	2)		5	de
WIT142	Technische Mechanik	4	3)	2)		5	de
WIT150	Principles of Business Administration and Economics	6	3)	2)		7	en, de 6)
WIT131	Informatik I	4	3)	2)	1)	5	de
WITF1	English I	2	3)	2)		2	en
WIT210	Ingenieurmathematik II	8	3)	2)		10	de
WIT220	Elektronik und Messtechnik	6	3)	2)	1)	7	de
WIT242	Applied Physics	6	3)	2)		7	en, de 7)
WIT231	Informatik II	6	3)	2)	1)	6	de
	Summe	52				60	

2. Drittes und viertes Semester

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Sprache
				Art, Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WIT361	Prozessoptimierung und statistische Qualitätssicherung	4	3)	2)		5	de
WIT381	Grundlagen der Produktionstechnik	4	3)	2)		5	de
WIT350	Buchführung und Bilanzierung	4	3)	2)		5	de
WIT370	Marketing and Sales	4	3)	2)		5	en
WIT331	Procurement, Manufacturing and Logistics	4	3)	2)		6	en
WITF2	English II	2	3)	2)		2	en
WITF3	English III	2	3)	2)		2	en
WIT415	Konstruktion und Entwicklung	6	3)	2)	1)	7	de
WIT420	Kosten- und Leistungsrechnung	4	3)	2)		5	de
WIT440	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	3)	2)		5	de
WIT450	Project Management	4	3)	2)		5	en
WIT490	International Business and Cross-Cultural Communication	4	3)	2)		5	en
WIT345	Software-Tools	2	3)		1)	3	de
Summe		48				60	

3. Fünftes bis siebtes Semester

Die Auswahl der Module soll so erfolgen, dass der Workload 30 ECTS-Punkte je Semester beträgt.

Praktisches Studiensemester:

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummer	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung (Art und Umfang) und Zulassungsvoraussetzung bzw. LN	ECTS-Punkte	Sprache
WIT522	Praxisseminar	2	3)	2)	2	de
WIT502	Praktische Zeit im Betrieb			2)	24	
	Summe	2			26	

Theoretische Semester:

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Spra- che
				Art und Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WITT..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Technik 4)	8	3)	2)	1)	10	de oder en
WITB..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Betriebswirtschaft 4)	8	3)	2)	1)	10	de oder en
WITI..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Integration 4)	8	3)	2)	1)	10	de oder en
WITA..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Internationalisierung 4)	4	3)	2)	1)	5	de oder en
WIT710	Seminar	2	3)	2)		3	en
WIT720	Bachelor's Thesis					12	en
WITF4	2. Fremdsprache I	2	3)	2)		2	
WITF5	2. Fremdsprache II	2	3)	2)		2	
WITF6	2. Fremdsprache III	2	3)	2)		2	
WITF7	2. Fremdsprache IV	2	3)	2), 8)		2	
	Summe	38				58	

4. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummer	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Umfang) und Zulassungsvoraussetzung bzw. LN	ECTS-Punkte	Sprache
E100	Studium Generale 5)	5)	5)	5)	5)	5)

Fußnoten

- (1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- (3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit, E-Learning oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- (4) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan/ Modulhandbuch für das Studium Generale.
- (6) „Principles of Business Administration“ (4 SWS) wird in englischer Sprache durchgeführt und geprüft, „Principles of Economics“ (2 SWS) in deutscher Sprache.
- (7) Der Seminaristische Unterricht (5 SWS) und die Prüfung werden in englischer Sprache durchgeführt, die Übungen (1 SWS) in deutscher Sprache.
- (8) Bei Chinesisch als 2. Fremdsprache entfällt mündlP30.

Erläuterungen der Abkürzungen

de	=	Deutsch	SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung
ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System	SWS	=	Semesterwochenstunden
en	=	Englisch	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
LN	=	Leistungsnachweis			
m.E.	=	mit Erfolg abgelegt			
mündIP30	=	Mündliche Prüfung, 30 Minuten			
o.E.	=	Ohne Erfolg abgelegt			
s.e.LN	=	studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis			